

Grundlage für jede Entscheidung, die die Anwendung subjektiver Porträts in der Öffentlichkeit betrifft, ist die Direktive des Ministers des Innern und Chefs der DVP über Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug.

In Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Bedeutung der Straftat und ihren Auswirkungen in der Öffentlichkeit hat der entscheidungsbefugte Leiter festzulegen, ob eine Veröffentlichung erfolgt und in welcher konkreten Form.

Öffentliche Aushänge und Pressenotizen mit Aufforderungen zur Mitfahndung durch die Bevölkerung sind kurzzufassen. Die Art der Straftat ist anzugeben, sofern nicht aus gesellschaftlichem Interesse eine Geheimhaltung geboten ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, daß die Nichtangabe der Straftat die Aktivität der Werktätigen bei der Mitwirkung zur Aufklärung der Straftaten beeinträchtigt. Unterlassene Informationen können die Entstehung von Gerüchten mit unerwünschten Auswirkungen unter der Bevölkerung bewirken, die zu einer Beeinträchtigung der Rechtssicherheit im konkreten Falle führen kann.

Die exakte Analyse der konkreten Straftat in ihrer Komplexität bildet die Grundvoraussetzung, um über die zweckmäßigste Form der Einbeziehung der Werktätigen richtig entscheiden zu können. Besonders bedeutsam ist die auf Fakten zu stützende Abschätzung, ob es sich um einen örtlichen oder überörtlichen Täter handelt. Das Studium der konkreten Kriminalitätslage im Territorium, die Analyse der örtlichen und zeitlichen Bedingungen, unter denen die Straftat erfolgte, sowie die Herausarbeitung der Begehungsweise, ermitteln in der Regel ausreichende Informationen, um die aufgeworfene Frage entscheiden zu können.

Die exakte, kriminalistische Registrierung der Begehungsweise des Täters, in der sich seine stabilen Gewohnheiten, aber auch seine Fähigkeiten widerspiegeln, entscheidet zu einem wesentlichen Teil darüber, ob durch Vergleichsarbeit eine Aufklärung erreicht werden kann.

Ergibt die Prüfung ausreichende Verdachtsgründe, daß es sich um einen überörtlichen Täter handelt, sind die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung der Tatsache zu treffen, daß die Straftäter außerhalb des Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereichs handeln. Aus den oben dargelegten Gründen ist es daher folgerichtig und begründet, beim Fehlen von Hinweisen auf einen überörtlichen Täter die Anwendung von Veröffentlichungen subjektiver Porträts territorial eng zu begrenzen.

Bei negativen Recherchen kann dann nachfolgend eine Erweiterung angewiesen werden. Auf diese Weise läßt sich ein rationeller Einsatz eigener Kräfte erreichen und die unbegründete Inanspruch-